

## DIE AKTUELLE ZUSATZVEREINBARUNG ZWISCHEN GEMA UND DEM DT. SPORTBUND

Zum 1. Juli 2004 wurde die zum 30. Juni 2004 abgelaufene Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag zwischen der GEMA und dem Deutschen Sportbund verlängert. Bei ab 01.01.2005 geringfügig erhöhten Pauschalgebühren gilt die neue Vereinbarung nun bis zum 31.12.2008

Durch die Vereinbarung sind wie bisher eine ganze Reihe von Musiknutzungen bei Sportveranstaltungen pauschal abgegolten.

Das heißt:

Vereine müssen für die in der Vereinbarung aufgeführten Veranstaltungen weder Gebühren entrichten noch Anmeldungen gegenüber der GEMA vornehmen. Das entbindet die Vereine zugleich von einer Menge Verwaltungsarbeit wie die Angabe der Reihenfolge und die genaue Bezeichnung der gespielten Musikstücke. Die Kosten für diese Regelung werden in NRW über die Sporthilfe von den Vereinen erhoben. Neu ab 1.7.2004 ist, dass nun auch neben Weihnachts- oder Jahresabschlussfeiern Saisonabschlussfeiern ohne Tanz (Ziffer 3c.) durch die Zusatzvereinbarung abgegolten sind. Ursache für diese Änderung war, dass Vereine, die keine Weihnachts- oder Jahresabschlussfeier abhielten, sondern zum Saisonende einen Abschluss feierten, Probleme mit der GEMA bekamen, da die GEMA eine Saisonabschlussfeier nicht durch die Zusatzvereinbarung abgegolten sah.

Das heißt also, dass Vereine, die unterjährig zum Saisonende eine Abschlussfeier abhalten, in Zukunft keine Probleme mehr mit der GEMA bekommen, da diese Feiern in der Zusatzvereinbarung enthalten sind und somit weder gebühren- noch anmeldepflichtig sind.

Zum anderen gibt es eine Neuerung in Ziffer 3l.) und zwar in der Form, dass Musiknutzungen nicht für einen „Tag der offenen Tür“ abgegolten sind, sondern ab 1.7.2004 generell zur Vorführung einer Sportart anlässlich einer Präsentations-Veranstaltung der Vereinsangebote zur Mitgliederwerbung. Dies bedeutet für die Vereine, dass die Musiknutzung während eines Veranstaltungstages zur Vorführung von Vereinsangeboten in Zukunft abgegolten ist und somit auch nicht mehr anmelde- oder gebührenpflichtig ist.

Damit sind folgende Musiknutzungen ab dem 1.7.2004 durch die Zusatzvereinbarung abgegolten:

(Auszug aus der Zusatzvereinbarung):

- Jahres- und Monatsversammlungen
- Vortragsabende
- Weihnachtsfeiern- oder Jahres- bzw. Saisonabschlussfeiern ohne Tanz
- Festzüge bei Turnfesten mit Turner- und Spielmannszügen
- Festakte bei offiziellen Gelegenheiten
- Totenfeiern
- Gruppen- und Heimatabende der Jugendgruppen ohne Tanz
- Elternabende der Jugendgruppen ohne Tanz
- Training und Wettbewerbe solcher Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist.  
Dies gilt ausschließlich bei Wettbewerben von Amateursportlern mit bis zu 1.000 Besuchern.
- Wiedergabe von Hörfunksendungen, Fernsehsendungen und Tonträgern ohne

Veranstaltungscharakter zur vereinsinternen Nutzung in nicht bewirtschafteten Räumen, die nur Vereinsmitgliedern zugänglich sind.

Als bewirtschaftet gelten Räume, wenn hierfür eine Erlaubnis (Konzession) erforderlich ist. Ein Raum ist auch dann bewirtschaftet, wenn keine Konzession erforderlich ist, jedoch der Verkauf von Getränken und Speisen stattfindet.

- Sport- und Spielfeste, sofern nicht noch erhebliche andere Aktivitäten bestehen.
- Musiknutzungen zur Vorführung einer Sportart (z.B. Aerobic, Jazzdance) anlässlich einer Präsentations-Veranstaltung der Vereinsangebote zur Mitgliederwerbung.
- Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich, wenn ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird.
- Musiknutzungen bei der Aus- und Fortbildung in Bildungswerken der Landessportbünde, wenn Fernseher, Radio und Tonträger ausschließlich zur Schulung eingesetzt werden.
- Musikalische Umrahmungen bei Sportveranstaltungen (sog. "Pausenmusik"), jedoch ausschließlich bei Amateurveranstaltungen mit bis zu 1.000 Besuchern. Soweit die Musizierenden keine Entlohnung erhalten.